

# RS Vwgh 2014/5/26 2010/17/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2014

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §7;

1. VStG § 7 heute
2. VStG § 7 gültig ab 01.02.1991

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2010/17/0124

## Rechtssatz

Als Beitragstäter ist auch zu bestrafen, wer dem Haupttäter die Begehung der Tat erleichtert oder ihn in der Begehung bestärkt, selbst wenn der Haupttäter mit seinen Handlungen zusätzlich zur Verwirklichung des Straftatbestandes einen von der Rechtsordnung nicht unter Strafsanktion gestellten Zweck anstrebt oder auch erreicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2010170123.X06

## Im RIS seit

01.07.2014

## Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)